

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Einschreiben mit Rückschein

Bayerisches Landessozialgericht
4. Senat
- z.Hd. Herr Dr. Dürschke -
Ludwigstraße 15
80539 München

Ismaning, 27.08.2020

Az. L 4 KR 198/20

Sehr geehrter Herr Dr. Dürschke,

entschuldigen Sie, es geht um Ihre Gesetzesbrüche, da muss ich Sie wegen der Personen-Bezogenheit des Strafgesetzbuches schon persönlich ansprechen.

- 1) Am 24.06.2020 haben Sie mir einen auf den 18.06.2020 datierten Schriftsatz der Beklagten „auf richterliche Anordnung“ zur Kenntnis übersenden lassen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_27305\]](#)). Am 18.08.2020 nun lassen Sie mir erneut einen Schriftsatz der Beklagten „auf richterliche Anordnung“ zur Kenntnis übersenden. Der Schriftsatz der DAK ist auf den 01-07-2020 datiert; bei Ihnen ist er am 06-07-2020 eingegangen. Sie haben also 6 Wochen benötigt, um diese „richterliche Anordnung“ zu erlassen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_27307\]](#)). Es bedarf aber keiner „richterlichen Anordnungen“, sondern nur der Einhaltung der Gesetze, um „die Schriftsätze [...] den übrigen Beteiligten von Amts wegen mitzuteilen“ (§ 108 SGG).
- 2) Mit Schreiben vom 09.07.2020 habe ich Sie in aller Deutlichkeit aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die von der Beklagten bei Gericht in Erscheinung tretenden Mitarbeiter der DAK Gesundheit auch die notwendige Bevollmächtigung vorlegen, dass sie zur gerichtlichen Vertretung der DAK berechtigt sind (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_27306\]](#)): ich zitiere:

Ich fordere das Bayerische Landessozialgericht auf von den Vertretern der DAK-Gesundheit, die im Verfahren L 4 KR 198/20 im Namen der DAK-Gesundheit schriftliche oder mündliche Äußerungen machen wollen, die Vorlage einer irgendwie gearteten Vollmacht zu verlangen, die auf eine rechtlich gültige Bevollmächtigung durch den Vorstand der DAK-Gesundheit zur rechtlichen Vertretung der DAK-Gesundheit zurück zu führen ist. Diese Vollmacht ist zu den Verfahrensakten zu nehmen und selbstverständlich mir in Kopie zur Kenntnis zu bringen. Solange eine solche Kopie der Vollmacht mir nicht vorliegt, werde ich ab sofort zu schriftlichen oder mündlichen Äußerungen solcher Personen nicht mehr Stellung nehmen.

Sie befinden es nicht nur nicht für nötig, darauf zu reagieren, sondern Sie schicken mir unbeeindruckt eine erneute „juristische Stellungnahme“ dieser **Bianca Möller aus dem „Zentrum für Widersprüche der DAK Gesundheit“** ohne eine entsprechende, auf den Vorstand der DAK zurück zu führende Bevollmächtigung vorzulegen. Diese Bianca Möller ist offensichtlich eine selbstermächtigt Handelnde; aus dem öffentlich-rechtlichen Status der DAK Gesundheit als Teil der mittelbaren Staatsgewalt ist die Erfüllung des Straftatbestandes **§ 132 Amtsanmaßung StGB** zu schlussfolgern.

Sie, Herr Dr. Dürschke, senden mir am 18.08.2020 mit dem Schreiben der DAK vom 01.07.2020 eine erneute Selbstermächtigung der Bianca Möller, was nichts anderes ist als eine erneute vorsätzlich begangene **Amtsanmaßung** durch diese.

§ 132 Amtsanmaßung StGB

*Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.*

Die Frau Möller stellt in diesem Schreiben fest:

„Insoweit hält die Beklagte eine weitere Stellungnahme für entbehrlich. Gründe, die zu einer Änderung der Rechtsauffassung der Beklagten führen könnten, sind nicht ersichtlich“

Zu diesen rechtlichen Aussagen im Namen der DAK Gesundheit fehlt ihr die Bevollmächtigung, was auch Ihnen nach den bisherigen Schreiben bekannt ist.

Sie leisten also für die „**Vortat**“ **Amtsanmaßung durch die Bianca Möller**

§ 257 Begünstigung StGB

*(1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.*

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) [...]

Unter Beachtung von § 257 Abs. 2 StGB müssen Sie mit einer „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ rechnen.

Sie verweigern entsprechend Ihrer Amtspflicht den Mangel der „Prozessunfähigkeit“ gegenüber der Beklagten festzustellen und diese mit Setzung einer Frist zur Beseitigung dieses Mangels aufzufordern.

§ 56 Prüfung von Amts wegen ZPO

*(1) Das Gericht hat den **Mangel der Parteifähigkeit, der Prozessfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozessführung von Amts wegen zu berücksichtigen.***

(2) Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozessführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzug Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Das ist nach **§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB**; Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beklagte den Mangel der Prozessunfähigkeit behebt und zur rechtlichen Vertretung der DAK Gesundheit in diesem Verfahren vor dem Bayerischen Landessozialgericht entsprechend bevollmächtigte Mitarbeiter zu bestimmen, anstatt der Amtsanmaßung der auftauchenden Mitarbeiter freien Lauf zu lassen.

Das alles tun Sie nicht wegen Unwissenheit, sondern offensichtlich mit dem **Vorsatz** die Beklagte parteiisch zu bevorzugen und **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**

§ 339 Rechtsbeugung StGB

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren** bestraft.*

und **Verfassungsbruch nach Art 3 (1), Art 20 (3) und Art. 97 (1)** zu begehen:

Art 3 Abs. 1 GG

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 20 Abs. 3 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art 97 Abs. 1 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

- 3) **Angenommen**, eine zur gerichtlichen Vertretung der DAK Gesundheit tatsächlich bevollmächtigte Person macht diese juristischen Aussagen aus dem Schreiben vom 01.07.2020; sei es
- durch Nachreichen einer Bevollmächtigung durch den Vorstand der DAK oder
 - durch Schreiben einer nachweislich durch den Vorstand der DAK bevollmächtigten Personen oder
 - die Vorstände der DAK wiederholen diese Aussagen,
- dann sind folgende Feststellungen zu treffen:

Der Beklagten DAK Gesundheit wird in der „Begründung der Klage und Berufungsklage“ vom 17.06.2020 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-LG_27302], [IG_K-LG_27303]) vorgehalten:

- Die Beklagte wiederholt in betrügerischer Absicht ununterbrochen bewusst unwahre Behauptungen (Lügen) über die Eigenschaften der vom Kläger abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen ohne sich vom Beweis des Gegenteils davon abhalten zu lassen (Kap. 2.1).
- Die Beklagte beruft sich in betrügerischer Absicht auf den § 229 SGB V, obwohl der Wortlaut des Gesetzestextes regelt, dass keine Verbeitragung stattfinden kann und darf (Kap. 2.2).
- Die Beklagte ist nicht in der Lage das Vorliegen eines Versorgungsbezugs / einer Betriebsrente zu beweisen und handelt bewusst gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1660/08) (Kap. 2.3).
- Die Beklagte missachtet den von ihr zu erfüllenden Amtsermittlungsgrundsatz nach § 103 SGG (Kap. 2.3).
- Die juristisch Verantwortlichen der Beklagten sind für den gerichtsfest bewiesenen Betrug in besonders schwerem Fall verantwortlich und haftbar (§ 263 StGB) (Kap. 2.3)
- Die Beklagte nimmt seit 2004 teil im staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, welches initiiert wurde durch die Politiker der etablierten politischen Parteien und den Interessenvertretern der gesetzlichen Krankenkassen (Kap. 2.4, 2.5, 2.6).
- Die Beklagte beruft sich auf die kriminelle Rechtsprechung (verfassungswidriges Richterrecht mit einem selbstgeschaffenen, selbstreferentiellen Unrechtssystem) aller mit Beitragsrecht befassen Kammern und Senate aller deutschen Sozialgerichte, insbesondere des 12. Senats des Bundessozialgerichts (Kap. 2.6, 2.7).
- Die Beklagte beruft sich auf die am Betrug teilnehmende R + V Versicherung AG (Betrug nach § 263 StGB und Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 StGB) (Kap. 2.8)
- Die Beklagte verbeitragt in gesetzeswidriger Weise Privateigentum (Kap. 2.9)
- Die Beklagte ignoriert die Nichtbeweisbarkeit ihrer rechtswidrigen Verbeitragung, weil sie sich auf die rechtsbeugenden und verfassungswidrige Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit verlässt (Kap. 2.10, 2.11, 2.12, 2.13)

Die Beklagte wird zu diesen Tatsachenfeststellungen und Beweisen per **gerichtlicher Verfügung** vom 24.06.2020 zur Stellungnahme aufgefordert und eine bevollmächtigte Person der Beklagte **würde** eine Stellungnahme wie im Schreiben vom 01.07.2020 **verweigern** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-LG_27307]), dann wäre die gesetzeskonforme Konsequenz nach **§ 138 ZPO** wie folgt:

§ 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht ZPO

(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

(3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

Die vorgebrachten Tatsachen der Klagebegründung wurden in keinem Punkt auch nur ansatzweise bestritten und sind deshalb nach **§ 138 ZPO „als zugestanden anzusehen“**. Eine Absicht der Beklagten nach §138 Abs. 3, diese Tatsachen bestreiten zu wollen, kann aus keiner Erklärung der Beklagten abgeleitet werden und nach 6 Jahren Rechtsstreit auch nicht mehr angenommen werden. Vielmehr ist das Verhalten der Beklagten ein beharrliches Nicht-Reagieren auf Tatsachen.

Aus diesen Umständen heraus kann es für das Gericht nur eine gesetzeskonforme Entscheidung des Rechtsstreits geben:

Den Anträgen des Klägers und Berufungsklägers ist bedingungslos stattzugeben.

ABER hier teilt eine amtsanmaßende Mitarbeiterin der Beklagten mit:

„Es wird im Wesentlichen **das bisherige Vorbringen wiederholt**“, womit „die Beklagte“ a) eine weitere Lüge in die Welt setzt und b) mitteilt, die Tatsachenfeststellungen und Beweise ihres kriminellen Handelns sind ihr bekannt; sie handelt also mit **Vorsatz**.

Und „die Beklagte“ teilt weiter mit:

„Insoweit hält die Beklagte eine weitere Stellungnahme für **entbehrlich**. Gründe, die zu einer Änderung der Rechtsauffassung der Beklagten führen könnten, sind nicht ersichtlich.“

„Die Beklagte“ hält also die **„gerichtliche Verfügung zur Stellungnahme für „entbehrlich“**, denn sie weiß ja, dass auch die Richter des Bayerischen Landessozialgerichts sich zur Teilnahme am staatlich organisierten Betrug verpflichtet fühlen und dazu sogar persönliche Risiken eingehen, denn als ihren Beitrag leisten sie VERBRECHEN (Rechtsbeugung nach § 339 StGB) und sonstige Straftaten (z.B. Begünstigung nach § 257 StGB), für die speziell nicht die Urheber dieses staatlich organisierten Betrugs, sondern sie höchstpersönlich zur Verantwortung gezogen werden.

Gestatten Sie zum Schluss eine persönliche Frage. Wie fühlt man sich, wenn eine größenwahnsinnige und amtsanmaßende Sachbearbeiterin einer gesetzlichen Krankenkasse auf Ihre gerichtliche Verfügung zur Stellungnahme antwortet, dass sie das für „entbehrlich“ hält und dass sie vielmehr keinen Grund sieht von der Überzeugung abzuweichen, dass der verfügende Richter gefälligst die von ihm geforderten Verbrechen zu begehen habe und ansonsten nicht gefragt sei? Kommen da nicht langsam Minderwertigkeitskomplexe zum Ausbruch?

Mit freundlichen Grüßen

(Rudolf Mühlbauer)